



Informationen zur Feinstaub-Verordnung - FeinstaubVO

Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen und Gewerbebetriebe

Fahrverbot gilt in acht „Umweltzonen“:

Zum März 2008 sind in acht „Umweltzonen“ in Baden-Württemberg Fahrverbote in Kraft getreten für Fahrzeuge mit besonders hohem Schadstoffausstoß, also ohne Fahrberechtigung durch die gelbe, grüne oder rote Feinstaubplaketten. Dieses Fahrverbot durch die „Verordnung zur Feinstaubekämpfung“ gilt im gesamten Gebiet von Stuttgart, in der Mannheimer Innenstadt, Neckarstadt, Oststadt, Schwetzingen Stadt und Jungbusch, in Leonberg ohne die Ortsteile Warmbronn und Silberberg, in Ilsfeld und seinem Gewerbegebiet „Ilsfeld-Süd“, in Ludwigsburg mit seinem Gewerbegebiet "Tammer Feld" ohne die Ortsteile Neckarweihingen und Poppenweiler, in Schwäbisch Gmünd, in Reutlingen nördlich und südlich der Lederstraße, in Tübingen ohne die Zufahrt zu den Kliniken.

In Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Herrenberg, Karlsruhe, Mühlacker, Pfinztal-Berghausen, Pforzheim und Ulm sollen 2009 „Umweltzonen“ eingerichtet werden.

Nicht alle Fahrzeuge benötigen Plakette:

Vom Fahrverbot betroffen sind Fahrzeuge, die keine Plakette erhalten und für die keine gesetzliche Ausnahme gilt. Aber nicht alle Fahrzeuge benötigen eine Plakette. Vom Fahrverbot befreit sind: mobile Geräte, wie Bagger, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge sowie gekennzeichnete Kranken- und Arztwagen. Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die stark gehbehindert, hilflos oder blind sind. Befreit sind auch Fahrzeuge der Sicherheitsorgane sowie Oldtimer mit historischem Kennzeichen (H-Kennzeichen).

Keinen Antrag muss stellen:

Darüber hinaus gibt es eine „Allgemeinverfügung“; wenn man darunter fällt, benötigt man keine Ausnahmegenehmigung und muss auch keinen Antrag stellen. Darunter fallen Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, Fahrten von Spezialfahrzeugen und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen, Oldtimer (mit roten Oldtimerkennzeichen, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung und Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen), PKW mit geregelter Katalysator und einer bestimmten Schlüsselnummer im Fahrzeugschein, Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzkennzeichen, mit rotem oder Ausfuhrkennzeichen.

Die Fahrzeuge müssen aber den Nachweis über die Nachrüstbarkeit einer AU-Werkstatt, eines Prüfenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation mit sich führen.

Bei Fahrzeugen, die vor dem 01.01.1971 zugelassen worden sind, ist davon auszugehen, dass diese technisch nicht oder nicht wirtschaftlich nachrüstbar sind.

Ausnahmegenehmigung für bestimmte Einzelfälle:

Bei Vorliegen einer besonderen Härte können mit einer Einzelfallprüfung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, für Fahrten zu Arztbesuchen, z. B. Dialyse-Patienten, Fahrten von Schichtdienstleistenden, die nicht den ÖPNV benutzen können, Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben, Versand von Gütern aus der Produktion. Es gilt jedoch immer: „Nachrüsten vor Ausnahme“. Erst wenn eine technische Nachrüstung ausgeschlossen ist, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Antrag beim für Fahrverbotszonen zuständigen Stadt- oder Landkreis:

Beantragt werden können die Genehmigungen bei den für die Fahrverbotszonen zuständigen Stadt- oder Landkreise. Das sind Stuttgart, Telefon: 0711/216-0 und Mannheim, Telefon: 0621/293-0, die Landkreise Böblingen, Telefon: 07031/ 6 63-0, Heilbronn, Telefon: 07131/9940 Ludwigsburg, Telefon: 07141/144-0, Ostalb, Telefon: 07361/503-0, Reutlingen, Telefon: 07121/480-0 und Tübingen, Telefon: 07071/207-0.

Einen Antrag kann nur der Fahrzeughalter stellen. Ein Wohn- oder Betriebssitz innerhalb der Umweltzone ist nicht erforderlich. Für die Antragstellung müssen die Antragsformulare verwendet werden. Man erhält sie bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden und können sogar aus dem Internet heruntergeladen werden. Die Genehmigungen werden auch in allen anderen Umweltzone innerhalb von Baden-Württemberg anerkannt.

Auskunft beim Neckar-Odenwald-Kreis erteilen:

Auskunft erteilen Dirk Schäfer vom Fachdienst Verkehr Telefon: 84-1321 und Ilona Friedrich-Stuhl, Telefon: 06261/ 84-1769 vom Fachbereich Immissionsschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreises.